

# Leitungswasserversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für  
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: SicherAmHof

April 2020

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Leitungswasserversicherung (IPID Leitungswasserversicherung) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

**DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group**, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: [www.donauversicherung.at](http://www.donauversicherung.at), E-Mail: [donau@donauversicherung.at](mailto:donau@donauversicherung.at).

*Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: [www.donauversicherung.at](http://www.donauversicherung.at), E-Mail: [donau@donauversicherung.at](mailto:donau@donauversicherung.at).*

*Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.*

*Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 100,45 Millionen (EUR 26,97 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 67,54 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,94 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich auf insgesamt auf EUR 74,96 Millionen (EUR 22,22 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 47,29 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,45 Millionen für die Krankenversicherung).*

*Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht die Solvabilitätsrate 201,02 %. Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.*

*<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>*

*Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.*



## Was ist versichert?

Die Leitungswasserversicherung ersetzt die Kosten nach Schäden durch Austreten von Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie Wand- und Fußbodenheizungen.

Mitversichert sind im Rahmen der Standarddeckung

- Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolier- und Deponiekosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich bis 5 % der Gesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“
- Mitversichert sind bis jeweils EUR 3.500,-- auf „Erstes Risiko“
  - Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen
  - Eingebraachte Sachen der beherbergten Gäste (subsidiär) – wenn Inhaltsversicherung beantragt wurde

Siehe Klausel 52A

Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.

### Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?

#### OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE


<b>Genereller Selbstbehalt</b>	Vereinbarung eines Selbstbehaltes von EUR 200,-- in den Sparten Feuer, Betriebsunterbrechung, Leitungswasser, Glasbruch und Sturmschaden.  Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.
--------------------------------	---

#### OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE

Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.

<b>Plusdeckung</b>	<p>Mitversichert sind im Rahmen der Standarddeckung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolier- und Deponiekosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich bis 10 % der Gesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“</li> <li>• Mitversichert sind bis jeweils EUR 7.000,-- auf „Erstes Risiko“           <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mehrkosten bei baulichen und technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen</li> <li>○ Eingebraachte Sachen der beherbergten Gäste (subsidiär) – wenn Inhaltsversicherung beantragt wurde</li> <li>○ Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten sowie Reproduktionshilfsmittel</li> <li>○ Schäden durch Austreten von Flüssigkeiten aus Solaranlagen, Klimaanlage (nicht jedoch die Behebung von Bruchschäden) sofern das/die Gebäude im Rahmen dieser Polizze leitungswasserversichert ist/sind</li> <li>○ Fußbodenheizungen gelten mitversichert, sofern das/die Gebäude im Rahmen dieser Polizze leitungswasserversichert ist/sind</li> <li>○ Zuleitungsrohre außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes ohne Begrenzung</li> <li>○ Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstückes bis 20 m ab Grundstücksgrenze</li> <li>○ Schäden durch radioaktive Isotope</li> <li>○ Sachen der im Betrieb Beschäftigten (ausgenommen sind jedoch: Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Foto- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) subsidiär</li> </ul> </li> </ul> <p>Siehe Klausel 53A</p>
<b>Vorsorgeversicherung</b>	Um Unterversicherung zu vermeiden kann über alle Risikogruppen eine Vorsorgeversicherung beantragt werden. Der Prozentsatz für die Versicherungssumme darf 20 % der

	<p>Gesamtversicherungssumme nicht überschreiten.</p> <p>Siehe Klausel 43A</p>
<p><b>Erweiterung auf Variante B</b></p>	<p>für Wirtschaftsgebäude, Stall und dergleichen</p> <p>Bruchschäden sind einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Grundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.</p> <p>In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.</p> <p>siehe Klausel 59J</p>
<p><b>Erweiterung auf Variante C</b></p>	<p>für Wohnhaus (für andere Gebäude nicht möglich!)</p> <p>Folgende Erweiterungen gelten für das versicherte Gebäude vereinbart:</p> <p>Rohrersatz</p> <p>In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.</p> <p>Bruchschäden durch Korrosion</p> <p>Bruchschäden sind einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Grundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.</p> <p>Dichtungsschäden an Rohren</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.</p> <p>Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen fallen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Artikel 1 (2.1) AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.</p> <p>Verstopfungsschäden</p> <p>Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.</p> <p>siehe Klausel 39A</p>
<p><b>Einschluss von Wasserableitungsrohren innerhalb des Grundstückes</b></p>	<p>Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes, aber innerhalb des Grundstückes sind versichert.</p> <p>Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadensfall auf das Höchstausmaß von 2 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 2 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 2 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.</p> <p>Siehe Klausel 80J</p>

 <p><b>Was ist NICHT versichert?</b></p>	
<p><b>Personen und Risiken, die nicht versichert sind</b></p>	<p>Nicht versichert sind Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie z.B. Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern, etc. mit Ausnahme von Frostschäden.</p> <p>Ebenfalls nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.</li> <li>• Schäden durch bestimmungsgemäßes Auslösen der Sprinkleranlage.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.</li> <li>• Mittelbare Schäden, z.B.: Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust.</li> <li>• Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, die im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens entstehen, und Verstopfungsschäden an Ableitungsrohren.</li> <li>• Schäden am Rohrsystem außerhalb des Gebäudes.</li> </ul> <p>Siehe AWB (992)</p>
--	---

**Gibt es Deckungsbeschränkungen?**

**Genereller Selbstbehalt**


*Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.*


**Regressanspruch**


*Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.*

*Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.*

<b>Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?</b>	
<b>Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?</b>	<p><b>Meldung des Schadens:</b> <i>Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von drei Tagen zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) gemeldet werden.</i></p> <p><b>Direkter/konventionierter Beistand:</b> <i>Nein</i></p> <p><b>Abwicklung seitens anderer Unternehmen:</b> <i>Nein</i></p> <p><b>Verjährung:</b> <i>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</i></p>
<b>Falsche oder unvollständige Angaben</b>	<p><i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i></p> <p><i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i></p>
<b>Pflichten des Unternehmens</b>	<p><i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i></p>

 <b>Wann und wie zahle ich?</b>	
<b>Prämie</b>	<p>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</p> <p>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>Bei allen Prämien und Prämienansätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Police angeführt wird.</p> <p>Es gilt eine Wertanpassung vereinbart:</p> <p>Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</p> <p>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.</p>
<b>Rück- erstattung</b>	<p>Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.</p>

 <b>Wann beginnt und endet die Deckung?</b>	
<b>Dauer</b>	<p>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolice angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</p> <p>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Police angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.</p>
<b>Aussetzung</b>	<p>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</p>

 <b>Wie kann ich den Vertrag kündigen?</b>	
<b>Rücktritt nach Abschluss</b>	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Police möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an donau@donauversicherung.at oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die</p>

	<p><i>Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.</i></p> <p><i>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</i></p> <p><i>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</i></p> <p><i>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</i></p> <p><i>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</i></p> <p><i>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</i></p> <p><i>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</i></p> <p><i>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</i></p>
<p><b>Auflösung</b></p>	<p><i>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</i></p> <p><i>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</i></p> <p><i>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder</i></li> <li><i>• in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.</i></li> </ul>

**An wen richtet sich dieses Produkt?**

*Dieses Versicherungsprodukt ist für alle landwirtschaftlichen Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung des Sachschadenrisikos an Gebäuden und Inhalten gedacht.*

*Ebenfalls können Betriebe, welche ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 2, Abs. 4 GewO) darstellen, gegen die genannten Gefahren versichert werden. Dies gilt auch für Gastronomiebetriebe (Gastwirtschaft, Buschenschank, etc.), wenn dieser Betrieb einen Nebenbetrieb des landwirtschaftlichen Betriebes darstellt und mit diesem verbunden ist.*

**Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?**

**Vermittlungskosten**

*Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,12%.*

## Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?

<p><b>An das Versicherungsunternehmen</b></p>	<p>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</p> <p>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group</p> <p>Beschwerde-Servicestelle</p> <p>Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck</p> <p>Tel.: +43 50 330 70180</p> <p>Fax: +43 50 330 99 72015</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:tirolvertrag@donauversicherung.at">tirolvertrag@donauversicherung.at</a></p> <p>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</p>
<p><b>An das IVASS</b></p>	<p>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: <a href="mailto:ivass@pec.ivass.it">ivass@pec.ivass.it</a>. Info auf: <a href="http://www.ivass.it">www.ivass.it</a>, zu wenden.</p> <p>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</p> <p>Finanzmarktaufsicht</p> <p>Beschwerdewesen</p> <p>Otto-Wagner-Platz 5</p> <p>A-1090 Vienna (Austria)</p> <p>Fax: 0043 1 249 59 5199</p> <p>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: <a href="http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU">http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU</a>.</p>
<p><b>VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen</b></p>	
<p><b>Mediation</b></p>	<p>Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite <a href="http://www.giustizia.it">www.giustizia.it</a>, eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)</p>
<p><b>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</b></p>	<p>Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen</p>
<p><b>Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung</b></p>	<p>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</p> <p>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</li> <li>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite <a href="http://www.ec.europa.eu/fin-net">http://www.ec.europa.eu/fin-net</a>.</li> </ul>

**FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.**